



KANALBENÜTZUNGSGEBÜHRENVERORDNUNG der Gemeinde Sölden 2020

Verordnung

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2023, wird verordnet:

Die vom Gemeinderat der Gemeinde Sölden in seiner Sitzung vom **18.12.2018** beschlossene Kanalbenützungsgebührenverordnung, zuletzt geändert am **23.07.2020** wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom **24.10.2023** wie folgt geändert:

§ 1 Einteilung der Gebühren

Gebührenanspruch

1. Zur Deckung der erstmaligen Herstellungskosten der Gemeindekanalisationsanlage und zur Deckung der Instandhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten erhebt die Gemeinde für den Anschluss eines Grundstückes an die Kanalisationsanlage eine **Anschlussgebühr** und für die laufende Benützung derselben eine **Kanalbenützungsg Gebühr**.
2. Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B.: die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional bebaut werden, behält sich die Gemeinde das Recht der Vorschreibung einer **Erweiterungsgebühr** vor.

§ 2 Entstehung des Abgabenspruches

1) Anschlussgebühr

a) Der Abgabenspruch entsteht hinsichtlich der Anschlussgebühr bei Neu-, Zu-, Um- und Aufbauten von Gebäuden zu dem Zeitpunkt, zu dem ein angezeigtes Bauvorhaben ausgeführt werden darf, andernfalls mit Rechtskraft der Baubewilligung, und zwar für jenen Bruttorauminhalt und jenen Verwendungszweck, der bei angezeigten Bauvorhaben ausgeführt werden darf, andernfalls rechtskräftig baurechtlich genehmigt wurde.

b) Liegt der in it. a genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung, entsteht der Abgabenspruch im Umfang des Abs. 1 mit Inkrafttreten dieser Verordnung.

c) Besteht die Möglichkeit, an die Abwasserentsorgungsanlage der Gemeinde Sölden anzuschließen, erst nach dem gemäß lit. a und b maßgeblichen Zeitpunkt, so entsteht der Abgabeananspruch erst mit der tatsächlichen Herstellung des Anschlusses.

d) Soweit für ein Grundstück bereits einmal der Abgabeananspruch für eine Kanalanschlussgebühr entstanden ist, entsteht jeder weitere Abgabeananspruch nur in dem Maße, als die neue Bemessungsgrundlage jene Bemessungsgrundlage übersteigt, die der bisher schon entstandenen oder der bisher rechtskräftig vorgeschriebenen und bezahlten Kanalanschlussgebühr zugrunde lag.

2) laufende Gebühren

a) Hinsichtlich der Vorauszahlungen für die laufenden Kanalbenutzungsgebühren entsteht der Abgabeananspruch mit erstmaliger Einleitung von Abwässern in die Abwasserentsorgungsanlage der Gemeinde Sölden und in der Folge mit Beginn eines jeden Quartals, somit am 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. September eines jeden Jahres solange Wasser – sei es aus der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Sölden, sei es aus anderen Quellen oder Anlagen bezogen wird.

b) Die tatsächlichen Kanalbenutzungsgebühren errechnen sich aus dem Wasserverbrauch – sei es aus der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Sölden, sei es aus anderen Quellen oder Anlagen. Der Wasserverbrauch ist mindestens einmal jährlich abzulesen. Dies kann auch durch Auslesung mittels Funkmodell erfolgen. Anstelle einer Ablesung des Wasserzählers kann die Gemeinde Sölden die Abgabepflichtigen auffordern, den Stand des Wasserzählers selbst abzulesen und den Zählerstand und den Tag der Ablesung dem Gemeindeamt schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. In dem Fall steht das Einlangen der Mitteilung des Zählerstandes des Wasserzählers im Gemeindeamt der Gemeinde Sölden der Ablesung des Wasserzählers durch einen Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde Sölden gleich.

c) Hinsichtlich von Nachzahlungen zu den Vorauszahlungen zur Kanalgebühr entsteht der Abgabeananspruch mit Ablesung des Wasserzählers oder Mitteilung des Zählerstandes des Wasserzählers gemäß lit. b für die Zeit zwischen dieser Ablesung (Mitteilung) und der vorangehenden Ablesung des Wasserzählers oder Mitteilung des Zählerstandes. Der Anspruch des Abgabepflichtigen auf Rückzahlung allfälliger Guthaben aus geleisteten Vorauszahlungen zu den Kanalgebühren entsteht zum selben Zeitpunkt. Allfällige Nachzahlungen zu den Vorauszahlungen und die Höhe der künftigen Vorauszahlungen sind im Anschluss an die Ablesung (Mitteilung) des Zählerstandes bescheidmäßig vorzuschreiben. Im selben Bescheid sind auch allfällige Guthaben festzustellen, wenn die geleisteten Vorauszahlungen die aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauches zu berechnenden Kanalgebühren überstiegen haben sollten. Leistet ein Abgabepflichtiger der Aufforderung zur Ablesung und Mitteilung seines Zählerstandes und des Tages der Ablesung nicht rechtzeitig Folge oder kann der tatsächliche Wasserverbrauch eines Abgabepflichtigen nicht festgestellt werden, ist die Gemeinde Sölden berechtigt, den tatsächlichen Wasserverbrauch dieses Abgabepflichtigen zu schätzen.“

§ 3 Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschluss- und Erweiterungsgebühren

1. Bemessungsgrundlage für die Berechnung einer auf ein Gebäude entfallenden Anschluss- und Erweiterungsgebühr ist der Bruttorauminhalt (BRI) dieses Gebäudes zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht laut ÖNORM B 1800 vom 1.5.1983 samt Beiblatt 1 vom 1.6.1985, soweit er nicht schon einmal als Grundlage für die Vorschreibung und Zahlung derselben Anschluss- und Erweiterungsgebühr gedient hat.

2. Nicht gewerblich genutzte Garagen und Liftanlagen (nur Bahnhofsbereich), die auch Teile von Gebäuden sein können, die eine andere Nutzung aufweisen, werden nur mit $\frac{1}{4}$ des umbauten Raumes in Anrechnung gebracht. Darunter fallen auch Garagen die getrennt vom Hauptgebäude positioniert sind. Die Garagen fallen unter dieselbe Gruppe wie das Gebäude (Objekt) selbst.
3. Gewerblich genutzte Gebäude oder Gebäudeteile, die sich im Gewerbegebiet befinden wie KFZ-Werkstätten, Fertigungshallen von Tischlereien, Zimmereibetrieben, Schlossereien, Tapezierer-, Installateurbetrieben udgl. werden ebenfalls nur mit $\frac{1}{4}$ des umbauten Raumes berechnet. Teile dieser Gebäude wie z. B. Büros, WC's, Waschräume, Besprechungszimmer, Kantinen, Zimmer, Aufenthaltsräume, Wohnungen, dazugehörige Stiegen und Gänge etc. sind jedoch mit der vollen Kubatur zu berechnen.
4. Landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude sowie landwirtschaftliche Nebengebäude ohne Kanalanschluss sind von der Anschlussgebühr und der Erweiterungsgebühr befreit. Erfolgt eine nachträgliche Änderung des Verwendungszweckes dieser Gebäude, so ist dies der zuständigen Behörde schriftlich mitzuteilen.
5. Landwirtschaftliche Almgebäude (ausschließliche Privatnutzung) sind von der Anschlussgebühr befreit. Eine Änderung des Verwendungszweckes (Vermietung) ist der zuständigen Behörde schriftlich mitzuteilen und löst eine Gebührenpflicht aus.
6. Als Anschluss- und Erweiterungsgebühr werden je nach Verwendungszweck des Gebäudes (Gruppe) pro m^3 des Bruttorauminhaltes gemäß Absatz 1 die in der Anlage festgesetzten Beträge eingehoben.
7. Die Kanalanschlussgebühr ist in vier gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Der 1. Teilbetrag ist ein Monat nach der Vorschreibung, der 2. Teil ein Jahr nach Fälligkeit des 1. Teilbetrages, der 3. Teil zwei Jahre nach Fälligkeit des 1. Teilbetrages und der vierte Teil drei Jahre nach Fälligkeit des 1. Teilbetrages zu bezahlen.

§ 4 Bemessungsgrundlage und Höhe der laufenden Kanalbenutzungsgebühren

1. Die Bemessung der Kanalbenutzungsgebühr für häusliche Abwässer erfolgt nach dem tatsächlichen Wasserbezugsverbrauch laut Wasserzähler. Die Höhe richtet sich laut Anhang pro m³ Wasserverbrauch.
2. Gebäude und Gebäudeteile ohne Kanalanschluss sind von der laufenden Benutzungsgebühr befreit. Dies gilt z.B. für landwirtschaftliche Gebäude ohne Kanalanschluss und für einen ausschließlichen Gartenanschluss ohne Einleitungsmöglichkeit in den Kanal, falls diese über einen eigenen Wasserzähler verfügen.
3. Bei Ausfall des Wasserzählers wird der Wasserverbrauch der vorhergehenden Ableseperioden als Bemessungsgrundlage herangezogen. Wenn kein Wasserzähler eingebaut ist, wird eine jährliche Pauschale eingehoben. Diese wird in der Weise errechnet, indem pro m³ umbauten Raum EUR 1,28 (zuzüglich MwSt.) verrechnet werden und dieser Betrag durch den Faktor 0,7 geteilt wird. Diese Summe wird als Bemessungsgrundlage für die Verrechnung der Kanalgebühr verwendet. Sind im Anschlussjahr die Voraussetzungen nicht für das ganze Jahr gegeben, so wird die festgesetzte Pauschale aliquot berechnet (angefangene Monate werden als ganze Monate gerechnet)
4. Auf diese Gebühren sind vierteljährlich Vorauszahlungen zu entrichten, deren Höhe nach den tatsächlichen Verbrauchsmengen des Vorjahres, sofern aber solche nicht feststellbar sind, nach geschätzten Verbrauchsmengen, bescheidmäßig festzusetzen ist.

§ 5 Gruppen

1. Im Hinblick darauf, dass die anfallenden Abwassermengen nicht nur von der Gebäudegröße, sondern auch davon abhängen, wie ein Gebäude verwendet wird, werden die Gebäude für die Berechnung der Anschluss und Erweiterungsgebühren in folgende Gruppen eingeteilt:
 - a. Zur Gruppe I gehören alle Gebäude, die weder ganz noch teilweise gewerblich oder freiberuflich genutzt werden oder in denen höchstens 10 Betten für die Beherbergung von Gästen bereitgestellt werden.
 - b. Zur Gruppe II gehören alle Gebäude, in denen Gäste beherbergt werden, wenn hierfür mehr als 10 Betten bereitgestellt werden, sofern außer einem Frühstück keine Speisen angeboten und keine anderen gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeiten in dem Gebäude ausgeübt werden.
 - c. Zur Gruppe III gehören alle Gebäude, die nicht zur Gruppe I oder zur Gruppe II gehören, insbesondere also Gebäude in denen eine der folgenden gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeiten ausgeübt wird:

Campingplatzvermieter

Beherbergungsbetriebe, in denen Speisen verabreicht werden, wie Gasthäuser, Hotels, Pensionen, Motels und dergl.

Ärzte, Labors

Cafes, Cafe-Konditoreien, Espresso-Stuben, Milchbars, Eisbuffets oder Eisdielen

Gast- und Schankgewerbebetriebe ohne Beherbergung von Fremden (Gassenschanken, Imbissstuben, Jausenstationen, Milchtrinkstuben, Restaurationen, Stehbierhallen)

Kuranstalten, Sanatorien

Mineralöl- und Mineralölproduktenhandel

Photographenateliers

Tankstellen und Servicestationen

Bierdepots

Getränkeerzeugung

Konditoreien (ohne Kaffeeausschank)

Schwimmbadbetriebe

Spirituosenhandel

Taxi- und Mietwagengewerbe

Weinhandel

Chem. Putzereien und Wäschereien

Drogenhandel

Fleischhauer und Selcher

Garagenvermietung

Lebens- und Genussmittelhandel

Maler, Anstreicher, Lackierer

Molkereien, Käsereien

Putzmittelhandel

Schlosser

Spengler

Waschmittelhandel

Brennstoffhandel

Dampf-, Wannen- und Saunabäder

Farbwarenhandel

Felle- und Häutehandel

Frächtereien und Speditionen

Futter- und Düngemittelhandel

2. Für die Höhe der Anschluss- und Benützungsgebühr ist die Verwendung des Gebäudes am Tag des Entstehens dieser Gebührenpflicht maßgeblich.
3. Ergibt sich nachträglich durch die Änderung des Verwendungszweckes eine höhere Gruppenzuordnung, so löst dies neuerlich die Gebührenpflicht in dem Maß aus, als sich durch die neue Gruppe eine höhere Anschluss- und Erweiterungsgebühr ergibt.

§ 6 Sonderbestimmung Indirekteinleiter

1. Starkverschmutzerzuschlag Fettabscheider

Nenngröße NG Starkverschmutzerzuschlag		Starkverschmutzerzuschlag (€)
2	K * 21	1575 €
4	K * 42	3150 €
6	K * 63	4725 €
8	K * 84	6300 €
10	K * 105	7875 €

Für die Berechnung des Starkverschmutzerzuschlages wird immer die Nenngröße des Fettabscheiders eingesetzt, welche im Entsorgungsvertrag (Bemessung gemäß ÖNROM EN 1825-2) definiert wurde.

Die Verrechnung des Starkverschmutzerzuschlages erfolgt immer rückwirkend für ein Jahr in welchem keine Entsorgung des Fettabscheiders durchgeführt wurde bzw. noch kein Fettabscheider vorhanden war.

2. Starkverschmutzerzuschlag Ölabscheider

Nenngröße NG Starkverschmutzerzuschlag		Starkverschmutzerzuschlag (€)
2	K * 42	3150 €
4	K * 84	6300 €
6	K * 128	9450 €
8	K * 168	12600 €
10	K * 210	15750 €

Für die Berechnung des Starkverschmutzerzuschlages wird immer die Nenngröße des Ölabscheiders eingesetzt, welche im Entsorgungsvertrag (Bemessung gemäß ÖNROM EN 1825-2) definiert wurde.

Die Verrechnung des Starkverschmutzerzuschlages erfolgt immer rückwirkend für ein Jahr in welchem keine Entsorgung des Ölabscheiders durchgeführt wurde bzw. noch kein Ölabscheider vorhanden war, erstmalig für das Jahr 2011.

§ 7 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist der Eigentümer des an die Abwasserbeseitigungsanlage geschlossenen Grundstückes, bei Bauwerken auf fremden Grund der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber dieses Baurechtes. Miteigentümer haften für die Gebühr als Gesamtschuldner.

§ 8 gesetzliches Pfandrecht

Gemäß § 12 des Tiroler Abgabengesetzes-TAbgG, LGBl. Nr. 97/2009, haftet für einmalige und laufende Gebühren im Zusammenhang mit der Benützung von Abwasserentsorgungsanlagen samt Nebenansprüchen auf jenem Grundstück (Bauwerk, Baurecht), auf das sich die Benützungsgebühr bezieht und dessen Eigentümer zur Entrichtung dieser Gebühr verpflichtet ist, ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 9 Pflichten der Anschlussnehmer

Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, jede Erweiterung und Änderung (Um-, Zu- und Aufbauten) am angeschlossenen Objekt die eine Änderung der Kanalanschluss- oder der Kanalerweiterungsgebühren zur Folge haben, unverzüglich der Gemeinde zu melden.

§ 10 Umsatzsteuer

Die in dieser Verordnung ausgeschriebenen Gebühren verstehen sich inkl. der derzeit geltenden MwSt. (derzeit 10%).

§ 11 Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung-BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz-TAbgG, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12 Strafbestimmungen

Verletzungen der Gebührenordnung werden nach den Strafbestimmungen des Tiroler Abgabengesetzes-TAbgG bestraft.

§ 13 Personenbezogene Bezeichnungen

Alle in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen sowohl weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

§ 14 Inkrafttreten

Die Änderung dieser Kanalbenützungsgebührenverordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

ANLAGE

Die Anschlussgebühr wird gemäß § 3 Abs. 1

für Gebäude der Gruppe I mit	€ 6,35 pro m ³ BRI,
für Gebäude der Gruppe II mit	€ 7,46 pro m ³ BRI und
für Gebäude der Gruppe III mit	€ 8,59 pro m ³ BRI

festgesetzt.

Die Erweiterungsgebühr wird gemäß § 3 Abs. 1

für Gebäude der Gruppe I mit	€ 2,20 pro m ³ BRI,
für Gebäude der Gruppe II mit	€ 2,59 pro m ³ BRI und
für Gebäude der Gruppe III mit	€ 2,98 pro m ³ BRI

Die laufende Benützungsg Gebühr gem. § 4 Abs. 1 wird bis auf weiteres mit € 2,53 (inkl.USt) pro m³ Wasserverbrauch festgesetzt und gilt ab der ersten Zählerablesung im Jahr 2024.